

## Gemeindeversammlung

---

Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 03/24 vom Freitag, 23. August 2024

Anwesende: 38 Stimmberechtigte  
Vorsitz: Thomas Gort, Gemeindepräsident  
Entschuldigt: -  
Sitzungsdauer: 20:00 – 22:20 Uhr  
Ort: Saal Mehrzweckgebäude

---

### Traktanden

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
  2. Gesamtrevision der Ortsplanung 3
  3. Varia und Umfrage
- 

#### 1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler

Gemeindepräsident Thomas Gort begrüsst die anwesenden Stimmberechtigten im Namen des Gemeindevorstandes zur dritten Gemeindeversammlung dieses Jahres und stellt Dominik Rüegg als Vertreter der des Raumentwicklungsbüros Stauffer+Studach vor.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen wurde. Gegen die publizierte Traktandenliste werden keine Einwände erhoben.

Vor der Wahl der Stimmenzähler ergreift [REDACTED] das Wort und verlangt in einem Ordnungsantrag die Rückweisung des Traktandum 2 (Gesamtrevision der Ortsplanung). Zur Begründung führt [REDACTED] aus, dass er bereits vor geraumer Zeit die Einführung von Urnenabstimmungen sowie des Öffentlichkeitsprinzips angeregt habe.

Eine Urnenabstimmung widerspiegle den Volkswillen viel deutlicher als eine Gemeindeversammlung. Dies zeige sich bei eidgenössischen oder kantonalen Abstimmungen, bei denen regelmässig eine Stimmbeteiligung von 35% oder mehr erreicht werde, während bei Gemeindeversammlungen die Stimmbeteiligung viel geringer ausfalle.

Konkret sei dies am jüngsten Beispiel von Grüşch feststellbar, wo die vorberatende Gemeindeversammlung einer Teilrevision des Steuergesetzes mit 70% Ja Stimmenanteil folgte (konkret 58.8% Ja / 26.7% Nein / 14.5% Enthaltungen), während die anschliessende Urnenabstimmung diese Teilrevision mit über 70% Neinstimmen deutlich ablehnte.

Aufgrund dieses Beispiels sei klar, dass die Gemeindeversammlung den wirklichen Volkswillen nur ungenügend abbilde und es daher nicht mehr zeitgemäss sei, in einem dermassen kleinen Gremium wegweisende Entscheidungen für eine Gemeinde zu treffen.

Hinzu komme, dass relativ kleine Bevölkerungsgruppen in Zeiten von sozialen Medien, in der Lage seien, mit Mobilisierungsmassnahmen den Ausgang von Abstimmungen an Gemeindeversammlungen zu beeinflussen, während dies bei Urnenabstimmungen aufgrund der höheren Stimmbeteiligung schwerer sei.

betont, dass er den Ausgang der heutigen Abstimmungen nicht kenne und dies auch nicht als sehr wichtig betrachte. Es gehe ihm einzig und alleine darum, dass im Sinne der Demokratie der Volkswille umgesetzt werde.

Nach den Ausführungen zur Urnenabstimmung kommt auf das bisher nichteingeführte Öffentlichkeitsprinzip zu sprechen. Es sei ihm nicht möglich gewesen, vor der heutigen Gemeindeversammlung in Erfahrung zu bringen, wie viele Änderungsanträge während den Mitwirkungsaufgaben eingegangen seien und wie viele dieser Eingaben dann auch zu Änderungen am Zonenplan führten. Auch wer diese Anträge einreichte, habe er nicht in Erfahrung bringen können. Seiner Meinung nach führen Gemeinden, in denen der Vorstand nichts zu verbergen habe, das Öffentlichkeitsprinzip von sich aus ein.

Nach diesen Ausführungen stellt den Antrag, das Traktandum 2 zurückzuweisen und erst nach der Abstimmung über die Einführung von Urnenabstimmungen darüber zu befinden. Die Abstimmung über die Einführung von Urnenabstimmungen habe dabei brieflich zu erfolgen.

Abschliessend bittet die Anwesenden darum, seinem Antrag zum Erhalt der Demokratie zu folgen, ausser sie würden es bevorzugen, in einer Gemeinde mit russischem oder chinesischem Demokratieverständnis zu leben.

Der Vorsitzende weist in Bezug auf seine letzten Äusserungen scharf zurecht und weist ihn mehrfach darauf hin, dass ihm das Wort entzogen wurde. Der Vergleich von Russland oder China mit der Gemeinde Küblis gehe definitiv zu weit und werde keinesfalls stillschweigend geduldet. Selbstverständlich könne über die Einführung von Urnenabstimmungen diskutiert werden. Eine Voraussetzung für eine derartige Diskussion sei aber die Wahrung des Anstandes und der Verzicht auf Vergleiche mit derartigen Staaten.

führt abschliessend aus, dass er sich für diese Äusserung entschuldige, falls sie falsch aufgefasst worden sei.

beantragt, die Abstimmung zu Antrag schriftlich durchzuführen.

Vor der schriftlichen Abstimmung über den Antrag wählt die Gemeindeversammlung einstimmig Elsbeth Pleisch und Adrian Wolken als Stimmzähler.

#### **Schriftliche Abstimmung über den Antrag zur Zurückweisung des Traktandum 2:**

Die Abstimmungsfrage lautet "Wollen Sie dem Antrag auf Zurückweisung des Traktandum 2 zustimmen?"

**Ja:** 14

**Nein:** 22

**Leer/ungültig:** 1

Absolutes Mehr: 19

Somit ist der Antrag auf Zurückweisung des Traktandum 2 abgelehnt.

## **Kommunale Planung**

**04.03.02**

### **2. Gesamtrevision der Ortsplanung**

3

Einleitend erklärt Thomas Gort den Ablauf der Beratung der Gesamtrevision der Ortsplanung und übergibt anschliessend das Wort an Dominik Rüegg.

Dominik Rüegg geht bei seinen Ausführungen zuerst auf den Anlass zur Ortsplanrevision ein und erläutert die geänderten übergeordneten Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Anschliessend erläutert der Vertreter des Raumentwicklungsbüros Stauffer+Studach den bisherigen Verfahrensablauf welcher im Jahr 2020 mit der Erarbeitung des ersten Entwurfes seinen Anfang nahm und im Frühjahr 2024 mit der zweiten Mitwirkungsaufgabe endete. Während der beiden Mitwirkungsaufgaben seien etwas über 30 Anregungen und Anträge eingegangen. Wo immer es möglich gewesen sei, habe man diese Eingaben berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang weist Dominik Rüegg darauf hin, dass die Anzahl der eingegangenen Mitwirkungen, entgegen [REDACTED] Behauptung, im Planungs- und Mitwirkungsbericht ersichtlich sei.

Im weiteren Verlauf geht Dominik Rüegg auf einzelne Themen der anstehenden Ortsplanrevision ein:

- **Bauzonengrösse:** Auch, wenn die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung über den Prognosen des Kantons liege, seien die Bauzonen der Gemeinde Küblis mit 3.1ha nicht überbauter Fläche überdimensioniert.
- **Baulandmobilisierung:** Im Sinne einer positiven Gemeindeentwicklung müssen die vorhandenen Bauplätze effektiv für eine Überbauung zur Verfügung stehen.
- **Ortsbildschutz:** Wichtig ist ein sorgfältiger Umgang mit den historischen Ortsteilen unter Berücksichtigung einer angemessenen Weiterentwicklung sowie der Erhalt wichtiger Einzelbauten welche zur Identität des Ortes beitragen.
- **Baugesetz:** Grundsätzlich hat sich das bestehende Baugesetz bewährt. Anpassungen erfolgen dort, wo es das übergeordnete Recht vorgibt. Zudem sind einige Anpassungen aufgrund der Praxiserfahrungen durch die Baukommission erfolgt.

Nach den Ausführungen von Dominik Rüegg erklärt Thomas Gort den weiteren Ablauf der Diskussion und den Umgang mit Anträgen.

Bevor das Wort der Bevölkerung übergeben wird, weist er nochmals auf folgende Punkte hin:

- Es können zu jedem Grundstück und zu jedem Teil der Ortsplanrevision Anträge gestellt werden. Bei den dazugehörenden jeweiligen Abstimmungen kann der Vorstand jedoch lediglich diejenigen Anträge unterstützen, welche dem KRG nicht widersprechen. Bei solchen Anträgen, welche mit den Bestimmungen des KRG kompatibel sind, steht es den Vorstandsmitgliedern frei, ob sie die Anträge unterstützen wollen.
- Die Gemeinde Küblis verfügt über zu viele Baulandreserven. Man habe trotzdem grösstenteils auf Auszonungen verzichtet.
- Das Kaufrecht bei Grundstücken welcher einer Mobilisierungsmassnahme unterliegen sei eine "Kann-Bestimmung". Bevor es soweit komme, müssten bestimmte Kriterien erfüllt sein.
- Anträge auf den kompletten Verzicht einer Bauverpflichtung seien sinnlos, weil in solchen Fällen automatisch gem. KRG eine Überbauungsfrist von acht Jahren gelte.
- Es schaffe Rechtssicherheit, wenn die Vorlage angenommen werde. Eine komplette Ablehnung des Geschäftes könnte dazu führen, dass Bauwillige künftig blockiert seien, weil eine gültige und dem übergeordneten Recht entsprechende Ortsplanung fehle.

Im Anschluss an diese Erklärungen erteilt der Vorsitzende den Anwesenden das Wort. Für einen geordneten Ablauf wird die Diskussion gemäss den einzelnen Teilbereichen geführt.

### Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 - Dorf

#### Antrag [REDACTED]

Beantragt auf der Parzelle 530, zwischen dem Wohnhaus und der Friedhofsmauer, die geplante GFZ auf rund 540m<sup>2</sup> vergrössern. Zudem soll die Parzelle 532 ebenfalls der GFZ zugewiesen werden.

Abstimmung

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt.

Die beiden Anträge werden **einstimmig** angenommen und somit die GFZ auf der Parzelle 530 vergrössert und die Parzelle 532 der GFZ zugewiesen.

Antrag [REDACTED]

Erklärt, dass das Grundstück 524 im Eigentum von neun Eigentümern stehe. Aus seiner Sicht ist es für die Siedlung von grosser Bedeutung, dass die Parzelle 524 grün bleibt und nicht überbaut wird. Er beantrage daher, die Parzelle 524 der GFZ zuzuweisen.

Abstimmung

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen und somit wird die Parzelle 524 der GFZ zugewiesen.

Antrag [REDACTED]

Erklärt, dass es nicht seine Absicht sei, die Parzelle 444 zu "horten" und sie nicht überbauen zu wollen. Allerdings sei die Situation aktuell so, dass allenfalls seine Enkelkinder in frühestens sieben bis acht Jahren dort bauen möchten. Mit der nun vorgesehenen Überbauungsfrist von sechs Jahren bestehe die Gefahr, dass die Gemeinde ihr Kaufrecht ausüben würde. Es soll niemand so unter Zugzwang gesetzt werden, da genügend Bauland vorhanden sei und in Küblis auch leerstehende Wohnungen zu verzeichnen seien. Er beantrage deshalb, die Parzelle 444 von Baulandmobilisierungsmassnahmen auszunehmen.

Auf die entsprechende Frage von [REDACTED] hin, bestätigt [REDACTED] dass die zwei ursprünglichen Parzellen im Jahre 2013 zusammengelegt wurden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es nicht zulässig sei, einer derart grossen Parzelle keine Überbauungsfrist aufzuerlegen, da das KRG in diesem Fall eine achtjährige Frist vorsehe. Somit könne lediglich über die aktuell vorgesehene sechsjährige- oder über eine achtjährige Frist zur Überbauung abgestimmt werden.

Abstimmung

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

<b>Ja:</b>	<b>28</b>
<b>Nein:</b>	<b>6</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>3</b>

Die Parzelle 444 wird somit einer Baulandmobilisierung von acht Jahren unterstellt.

Es gehen keine weiteren Anträge zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan Dorf 1:2'000 ein.

**Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet**Antrag [REDACTED]

[REDACTED] beantragt, auf die Zuweisung eines Teils der Parzelle 31 im Gebiet Tola zur Lagerzone zu verzichten. Eine Lagerzone sei bereits auf Teilen des Grundstückes 30 vorgesehen. Dieser Lagerplatz in der Kurve müsse genügen. Er beantrage daher, die ganze Parzelle 31 in den jetzt zugewiesenen Zonen zu belassen.

Christian Reidt erklärt dazu, dass an den beiden Plätzen bereits Material, welches immer wieder gebraucht werde, gelagert sei. Dies sei mit dem AWN so abgesprochen. Würde dem Antrag Wild zugestimmt, müsste das Gebiet Tola geräumt werden, was zu mehr Material auf der Parzelle 31 führen würde. Die Einrichtung dieser Lagerzone sei durch das Amt für Wald und Naturgefahren sowie durch den Forst angeregt worden, da es unverzichtbar sei, irgendwo Material zwischenlagern zu dürfen.

unterstützt grundsätzlich Lagerzonen, appelliert aber daran, auch in solchen Zonen Ordnung zu halten. Derzeit herrsche eine grosse Unordnung was sehr störend sei.

wirft ein, dass in einer Lagerzone auch Kleinbauten möglich wären, was im Wald sehr schade sei.

Auch empfindet die derzeit herrschende Unordnung als stossend. Entweder halte man künftig Ordnung oder die Parzelle soll in den aktuellen Zonen belassen werden.

#### Abstimmung

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

<b>Ja:</b>	<b>5</b>
<b>Nein:</b>	<b>20</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>11</b>

Somit wird auf der Parzelle 31 im Gebiet Tola der vorgesehene Teil der Lagerzone zugewiesen. Es gehen keine weiteren Anträge zum Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:10'000 ein.

#### **Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 - Dorf**

Keine Diskussion / Keine Anträge

#### **Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 - Dorf**

Keine Diskussion / Keine Anträge

#### **Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet**

Keine Diskussion / Keine Anträge

#### **Zonenplan Gewässerraum sowie Grundwasser- und Quellschutzzonen**

Keine Diskussion / Keine Anträge

#### **Teilrevision Baugesetz**

Der Vorsitzende geht die revidierten Artikel des Baugesetzes einzeln durch und gibt den Anwesenden jeweils die Möglichkeit, darüber zu diskutieren

##### Art. 14 Hofstattrecht

möchte wissen, was sich genau geändert habe an diesem Artikel.

Thomas Gort bestätigt, dass das Hofstattrecht im Prinzip immer noch im gleichen Umfang bestehe. Allerdings habe man einige Formulierungen präzisiert um allfällige Streitfälle zu vermeiden.

ist der Meinung, dass der Art. 14 dem Art. 22 Abs. 7 (minimaler Strassenabstand) zuwiderlaufe.

Der Vorsitzende erläutert, dass sich die beiden Texte nicht widersprechen, da das Hofstattrecht an keinem Ort im Dorf davon betroffen sei. Einzig die Baulinien würden das Hofstattrecht an zwei Orten tangieren.

##### Art. 14a Mehrwertabgabe

fragt sich, ob Grundstücke welche nun um- oder ausgezont werden, bei einer allfälligen künftigen Wiedereinzonung der Mehrwertabgabe unterliegen würden.

Der Gemeindepräsident bejaht dies mit dem Verweis auf Bundesrecht.

Art. 15 Zonenschema

erkundigt sich, ob jemals darüber diskutiert wurde, die minimale AZ an steilen Hanglagen zu reduzieren.

Der Vorsitzende bestätigt, dass man dies berücksichtigt habe und bei der WZ2, in welcher die grösste Anzahl steiler Grundstücke liege, die vom Kanton vorgeschlagene minimale AZ von 0.6 mit der Festlegung auf 0.4 unterschritten habe.

Art. 31 Spielplatz und Freizeitzone

stört sich am englischen Begriff "Skill-Area" und würde es begrüßen, wenn eine deutsche Formulierung angewendet werden könnte.

Art. 51 Gebühren

ist der Meinung, dass die Erhöhung der Minimalgebühr von CHF 50.00 auf CHF 200.00 ein zu grosser Sprung sei. Es bestehe so die Gefahr, dass einige kleinere Bauvorhaben darum nicht mehr eingegeben werden. Er beantragt die Minimalgebühr auf CHF 100.00 festzusetzen.

Nach Ansicht der Baufachchefin ist auch die Minimalgebühr von CHF 200.00 knapp bemessen. Ein Baugesuch, unabhängig davon, ob es sich um ein kleines Gesuch handle, bedeute sowohl für die Verwaltung, als auch für die Baukommission und schlussendlich für den Gemeindevorstand einen Aufwand.

führt aus, dass er aus Erfahrung sagen könne, dass eine Minimalgebühr von CHF 200.00 regional üblich sei.

zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Art. 62 Dachgestaltung

ist der Meinung, dass eine Beschränkung von Flachdachterrassen auf 30m<sup>2</sup> nicht den Verhältnissen angepasst sei. Aus diesem Grund beantrage er eine Erhöhung der möglichen erlaubten Fläche auf 40m<sup>2</sup>, so dass zumindest die Erstellung von gedeckten Parkplätzen künftig möglich sei.

Martina Jägli vertritt die Auffassung, dass nicht viel dagegenspreche, die Maximalgrösse anzupassen. Man habe sich damals auf dieses Mass festgelegt, da die Berechnung nach altem BauG sehr verwirrend und umständlich gewesen sei.

spricht sich dafür aus, von absoluten Zahlen wegzukommen, da auch 40m<sup>2</sup> bei einem entsprechend grossen Gebäude noch zu wenig sein können. Wünschenswert wäre eine, auf das jeweilige Gebäude angepasste Grössenberechnung angewendet werden könne. Beispielsweise sei 1/3 der Überbauungsziffer, mindestens aber 40m<sup>2</sup> eine, für ihn denkbare, Formulierung.

ist der Meinung, dass nicht die alte Berechnungsweise herangezogen werden soll, da diese oftmals in sehr kleinen Flachdachterrassen münde.

Der Gemeindepräsident schlägt vor, Dominik Rüegg einen Entwurf formulieren zu lassen und anschliessend darüber abzustimmen.

Die Formulierung durch Dominik Rüegg lautet: "Ihre Gesamtfläche darf maximal ein Drittel der anrechenbaren Gebäudegrundfläche betragen, mindestens jedoch 40 m<sup>2</sup>".

Der antragstellende begrüsst diese Formulierung und beantragt, sie in dieser Form ins Baugesetz aufzunehmen.

Abstimmung

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt.

Der Antrag wird **einstimmig** angenommen und somit fliesst diese Formulierung des Art. 62 Abs. 4 BauG ein.

Art. 69 Pflichtparkplätze

■■■■■ sieht nicht ein, dass gemäss dem Entwurf erst bei Wohnungen über 120m<sup>2</sup> HNF zwei Parkplätze verpflichtend sein sollen.

Martina Jägli begründet dies damit, dass zu beobachten sei, dass mittlerweile auch Einzelpersonen grössere Wohnungen für sich beanspruchen. Auch bei Alterswohnungen seien nicht viele Parkplätze erforderlich. Zudem sei Küblis gut an den öffentlichen Verkehr angebunden und es sei ja nach wie vor erlaubt, mehr Parkierungsmöglichkeiten zu erstellen. Die Regelung gemäss Baugesetz stelle nur ein vorgeschriebenes Minimum dar.

Auch ■■■■■ stellt fest, dass die Leute immer mehr Fahrzeuge besitzen.

Martina Jägli wiederholt, dass es nicht darum gehe, weniger Parkplätze bei Einfamilienhäusern zu erstellen. Es gehe lediglich darum, dass die Leute heutzutage auch alleine in grösseren Wohnungen leben. Die Erhöhung auf 120m<sup>2</sup> mit minimal einem Pflichtparkplatz trage diesem Umstand Rechnung. Es sei auch, wie bereits erwähnt, nicht untersagt, mehrere Parkplätze pro Wohnung zu bauen.

Abschliessend stellt ■■■■■ den Antrag, den Art. 69 gem. altem Baugesetz zu belassen.

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

<b>Ja:</b>	<b>10</b>
<b>Nein:</b>	<b>20</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>5</b>

Somit wird auf der Art. 69 mit der Formulierung gemäss Entwurf übernommen.

Nachdem keine weiteren Anträge eingehen und keine weitere Diskussion gewünscht wird, folgen die Abstimmungen. Thomas Gort erläutert, dass die jeweiligen Pläne sowie das Baugesetz einzeln zur Abstimmung gelangen.

Der Gemeindevorstand beantragt, der Revision der Ortsplanung, umfassend folgende Bestandteile, zuzustimmen:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2000 (Dorf)
- Zonenplan 1:10000 (gesamtes Gemeindegebiet)
- Genereller Erschliessungsplan «Verkehr» 1:2000 (Dorf)
- Genereller Erschliessungsplan «Ver- und Entsorgung» 1:2000 (Dorf)
- Genereller Erschliessungsplan 1:10000 (gesamtes Gemeindegebiet)
- Ausscheidung Gewässerraum
- Ausscheidung der Grundwasser- und Quellschutzzonen

**Abstimmung Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:2'000 - Dorf**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

<b>Ja:</b>	<b>33</b>
<b>Nein:</b>	<b>1</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>4</b>

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:2'000 – Dorf ist somit angenommen.

**Abstimmung Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

<b>Ja:</b>	<b>34</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
<b>Enthaltungen:</b>	<b>3</b>

Der Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet ist somit angenommen.

**Abstimmung Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 – Dorf**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

**Ja: 35**

**Nein: 0**

**Enthaltungen: 0**

Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr 1:2'000 – Dorf ist somit angenommen

**Abstimmung Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 – Dorf**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

**Ja: 37**

**Nein: 0**

**Enthaltungen: 0**

Der Generelle Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:2'000 – Dorf ist somit angenommen

**Abstimmung Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

**Ja: 37**

**Nein: 0**

**Enthaltungen: 0**

Der Generelle Erschliessungsplan 1:10'000 – Übriges Gemeindegebiet ist somit angenommen

**Abstimmung Zonenplan Gewässerraum sowie Grundwasser- und Quellschutzzonen**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

**Ja: 37**

**Nein: 0**

**Enthaltungen: 0**

Der Zonenplan Gewässerraum sowie Grundwasser- und Quellschutzzonen ist somit angenommen.

**Abstimmung Teilrevision des Baugesetzes**

Die Abstimmung wird mit offenem Handmehr durchgeführt:

**Ja: 35**

**Nein: 0**

**Enthaltungen: 2**

Die Teilrevision des Baugesetzes ist somit angenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Bestandteile der Revision der Nutzungsplanung mit grossem Mehr angenommen wurden. Er dankt der Bevölkerung für das Vertrauen und zeigt sich zuversichtlich, dass man damit das Bestmögliche getan habe.

**3. Varia und Umfrage**

Carmen Waldburger informiert darüber, dass das neue Schuljahr soweit gut begonnen habe. Allerdings werde nach wie vor ein Mitglied des Schulrates gesucht und sie appelliere daher an die Bevölkerung sich zur Verfügung zu stellen. Das Amt sei sehr interessant und biete eine gute Möglichkeit, neue Erfahrungen zu sammeln.

Martina Jägli ruft ebenfalls auf, sich für das freiwerdende Amt als Mitglied des Gemeindevorstandes zur Verfügung zu stellen. Die Funktion sei spannend und man habe die Möglichkeit, etwas zu bewirken für die Gemeinde.



Christian Reidt weist auf den durch das Amt für Wald und Naturgefahren publizierten Quellenaufwurf hin. Man sei beim AWN seit mehreren Jahren damit beschäftigt, das Drainagen System zu überprüfen und suche Lösungen für die Festlegung, welche Anlagen als Schutzbauten gelten und welche eben nicht. Es gebe verschiedene Varianten, wie Offenlegung, Sanierung oder belassen des Ist-Zustandes.

Thomas Gort informiert über die anstehenden Gesetzesrevisionen. Ziel sei es, die Teilrevision der Gemeindeverfassung bis Ende Jahr soweit fertig zu stellen, dass sie reif für die kantonale Vorprüfung sei. Ein weiteres Ziel sei es auch, einige Gesetzesrevision noch in diesem Jahr vor die Gemeindeversammlung zu bringen.

Abschliessend bedankt sich der Vorsitzende bei Dominik Rüegg für die im Rahmen der Ortsplanrevision geleistete Arbeit.

Nach den Voten des Gemeindevorstandes öffnet Thomas Gort die Diskussion für die anwesenden Stimmberechtigten.

■■■■■■■■■■ würde interessieren, ob bei der Teilrevision der Gemeindeverfassung die Einführung der Urnenabstimmung ein Thema ist. Aus seiner Sicht würde dadurch die Demokratie gestärkt. Thomas Gort erklärt, dass man dies prüfen könne.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich nach der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips.

Thomas Gort stellt in Aussicht, dass über das Öffentlichkeitsgesetz an einer der kommenden Gemeindeversammlungen entschieden werden könne.

■■■■■■■■■■ erkundigt sich danach, ob der Brunnen Büdemi wirklich "der Weisheit letzter Schluss" gewesen sei. Aus seiner Sicht sollten Dorfbrunnen schön sein und einladend wirken. Der nun erstellte Brunnen sei hingegen einfach ein Betonklotz und er sei der Meinung, dass eine Gelegenheit verpasst wurde, dort einen schönen Brunnen zu erstellen.

Christian Reidt regt an, bei künftigen Projekten derartige Wünsche bereits anlässlich der Krediterteilung einfließen zu lassen. Brunnen seien sehr teuer und daher müsste man früher wissen, ob schönere Varianten angeschafft werden dürfen.

■■■■■■■■■■ fragt an, wie es sich verhalte, wenn ein ehemaliger Fussweg nicht mehr als solcher erkennbar sei.

Christian Reidt führt aus, dass Wege, solange sie im Erschliessungsplan vorkommen, als Wege gelten. Dies sei unabhängig davon, ob sie noch erkennbar seien oder ob sie zwischenzeitlich zugewachsen seien.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen eingehen, schliesst der Vorsitzende um 22:20 die Gemeindeversammlung und lädt die Anwesenden zum Apero ein.

**GEMEINDEVORSTAND KÜBLIS**

Gemeindevorstand Mitglied Protokollführer:

Thomas Gort Sami Madani

